

BGer 4A_393/2025 vom 22. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_393_2025

FR: TF 4A_393/2025 du 22 septembre 2025

IT: TF 4A_393/2025 del 22 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 10. Juli 2025 wies das Kantonsgericht des Kantons Zug den Beschwerdeführer gerichtlich an, die 3.5-Zimmer-Wohnung im 2. Stock der Liegenschaft (...) samt Keller und Parkplatz bis spätestens am Montag, 28. Juli 2025, zu räumen und dem Beschwerdegegner zu übergeben.

Mit Urteil vom 24. Juli 2025 wies das Obergericht des Kantons Zug eine vom Beschwerdeführer gegen den kantonsgerichtlichen Entscheid vom 10. Juli 2025 erhobene Berufung ab, soweit es darauf eintrat, bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid und setzte den Ausweisungstermin neu auf Montag, 11. August 2025, fest.

Mit Eingabe vom 23. August 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 24. Juli 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 25. August 2025 wies das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.